

SCHUTZFRIST

Grundsätzlich dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

BAUMSCHUTZSATZUNG

Bitte beachten Sie, dass Städte und Gemeinden eine Baumschutzsatzung erlassen können, die Weiteres zum Fällen von Gehölzen regeln kann.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

In Landschaftsschutzgebieten können eine Streuobstwiese oder andere Gehölze zum typischen Landschaftsbild gehören bzw. Bestandteil des Schutzgebietes sein und damit durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt werden. Das Roden ist dann ohne vorherige Erlaubnis der Behörde nicht erlaubt. Für beseitigte Gehölze ist ein Ausgleich zu erbringen. Bitte fragen Sie deshalb vor einer Rodung bei der unteren Naturschutzbehörde nach.

ABBRENNEN

Früher war es häufig üblich, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen. Heutzutage ist dies jedoch verboten (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG).

INNEN- UND AUSSENBEREICH

Der Innenbereich reicht bis zum letzten Haus eines jeden Ortsteils. Zudem wird er meist durch einen Bebauungsplan definiert. Der Außenbereich beginnt unmittelbar im Anschluss an das letzte Haus eines jeden Ortsteils. Diese Zone freier Landschaft ist nach dem Gesetz in der Regel von Beeinträchtigungen wie baulichen Anlagen freizuhalten.

BEACHTEN UND RECHTZEITIG INFORMIEREN

Einige Handlungen im Außenbereich – beispielsweise das Errichten baulicher Anlagen oder von Einfriedungen, das Lagern von Gegenständen oder Materialien, das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder das Anzünden von Feuer außerhalb von Feuerstellen – können verboten sein und sind gegebenenfalls auch nicht nachträglich genehmigungsfähig. Dies gilt insbesondere in Schutzgebieten wie Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten.

Der Eingriff in ein Biotop ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können beantragt werden. Verstöße können das Wiederherstellen des Urzustands, Bußgelder und/oder Ausgleichsforderungen nach sich ziehen.

SIE HABEN FRAGEN?

Dieses Merkblatt kann nur als allgemeine Information dienen. Für weitere Auskünfte in speziellen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SPRECHZEITEN

Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

POSTADRESSE

Landratsamt Heilbronn
Bauen, Umwelt und Nahverkehr
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

DIENSTSTELLE

Kaiserstraße 1
74072 Heilbronn

TELEFON

07131 994-380

E-MAIL

bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de

INTERNET

www.landkreis-heilbronn.de

NATUR- UND ARTENSCHUTZ BEIM BAUEN

UMGESTALTUNGEN VON GRUNDSTÜCKEN IM EINKLANG MIT DEM ARTENSCHUTZ

